

Doppelte Staatsangehörigkeit und Auslandswahlrecht in Kolumbien

Pöttschke, Steffen

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

GESIS - Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Pöttschke, S. (2016). Doppelte Staatsangehörigkeit und Auslandswahlrecht in Kolumbien. In S. Rother (Hrsg.), *Migration und Demokratie* (S. 161-183). Wiesbaden: Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-02589-2_7

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

Doppelte Staatsangehörigkeit und Auslandswahlrecht in Kolumbien

Steffen Pöttschke

Zusammenfassung

Der Beitrag geht von der Beobachtung aus, dass zahlreiche Staaten Lateinamerikas in den letzten Jahrzehnten dazu übergingen, die Grenzen nationaler Zugehörigkeit neu zu definieren und die Möglichkeit zur Führung von mehreren Staatsangehörigkeiten konstitutionell zu verankern. Darüber hinaus gestatten auch immer mehr Länder dieser Region ihren dauerhaft im Ausland lebenden Staatsbürgern die Teilnahme an demokratischen Prozessen, insbesondere an nationalen Wahlen. Der vorliegende Beitrag betrachtet diese Entwicklungen am Beispiel Kolumbiens und geht den Gründen für diese symbolische und praktische Inklusion der Emigranten nach. Dem vorangestellt sind einige theoretische Überlegungen zur Auswirkung internationaler Migration auf etablierte Konzepte staatlicher Zugehörigkeit und demokratischer Partizipation. Abschließend werden die geringe Wahlbeteiligung der kolumbianischen Migranten und mögliche Erklärungsansätze derselben diskutiert.

1 Einleitung

Während es noch bis vor Kurzem als scheinbar selbstverständlich galt, dass Nationen durch fixe geografische Grenzen und ethnisch homogene oder doch überschaubar heterogene Bevölkerungen geprägt sind, ist dieses theoretische Konzept in den letzten Jahrzehnten empirisch zunehmend infrage gestellt worden. So

S. Pöttschke (✉)

GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften, Mannheim, Deutschland

E-Mail: steffen.poettschke@gesis.org

© Springer Fachmedien Wiesbaden 2016

S. Rother (Hrsg.), *Migration und Demokratie*, Studien zur Migrations- und Integrationspolitik, DOI 10.1007/978-3-658-02589-2_7

werden Nationalgesellschaften aufgrund anhaltender internationaler Migration immer vielfältiger, während sich nationalstaatliche Strukturen zunehmend öffnen, um die (Re-)Inklusion im Ausland lebender Staatsangehöriger zu ermöglichen. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass inzwischen immer mehr Herkunftsstaaten die Praxis aufgegeben haben, ihren im Ausland lebenden Bürgern¹ bei deren Einbürgerung in einem anderen Land automatisch die eigene Nationalität zu entziehen. Was in diesem Satz recht banal klingen mag, hat in der Tat erhebliche Konsequenzen. Betrachtet man beispielhaft den lateinamerikanischen Raum, so ist zu konstatieren, dass sich die betreffenden Länder als demokratische Nationalstaaten definieren. Die Zugehörigkeit zu einer solchen Nation ist allerdings nicht nur ein Status, sondern geht mit bestimmten Rechten und Pflichten einher, die i. d. R. in der Verfassung des jeweiligen Staates fixiert sind. Konstitutiv für eine Demokratie ist das Recht zur Partizipation an der gemeinschaftlichen Entscheidungsfindung, welches (in repräsentativen Demokratien) weitestgehend dem Wahlrecht entspricht. Es stellt sich also die Frage, ob die symbolische (Wieder-) Eingliederung von Emigranten in die Nation auch mit deren praktischer Inklusion, d. h. mit der Gewährung von Partizipationsrechten, einhergeht. Tabelle 1 zeigt für den lateinamerikanischen Raum, dass inzwischen zahlreiche Länder tatsächlich eine Revision des Staatsangehörigkeitsrechts durchgeführt und das Wahlrecht auf Emigranten ausgeweitet haben. Besonders auffällig ist die starke Zunahme solcher Neuregelungen in den letzten 25 Jahren.

Vor 1990 erkannten von den zwanzig in Tab. 1 aufgeführten lateinamerikanischen Staaten nur vier die doppelte Staatsangehörigkeit uneingeschränkt an; 2014 waren es hingegen bereits vierzehn. Von den verbleibenden sechs Staaten haben zudem immerhin vier bilaterale Abkommen mit einigen Ländern abgeschlossen, die es den jeweiligen Bürgern gestatten, mehrere Nationalitäten zu besitzen. Ähnliches gilt für die gesetzliche Verankerung des Rechts der permanent im Ausland ansässigen Staatsangehörigen, an den Wahlen des Staatsoberhauptes teilzunehmen. Im Jahr 2014 gestand mit Chile das fünfzehnte der genannten Länder seinen Bürgern dieses Recht zu. Vor 1990 hatten hingegen nur die im Ausland lebenden Angehörigen von vier der aufgelisteten Staaten ein entsprechendes Wahlrecht. Dies verdeutlicht die Verbreitung und wachsende Akzeptanz sowohl multipler Staatsangehörigkeiten als auch exterritorialer Partizipationsrechte. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich jedoch, dass im Kontext der Migration die Einräumung des theoretischen *Wahlrechts* von der Etablierung der praktischen *Wahlmöglichkeit* zu

¹ Um eine bessere Lesbarkeit des Textes zu gewährleisten, wird darauf verzichtet, Personenbezeichnungen zugleich in der maskulinen und femininen Form anzugeben. Soweit es im Text nicht anders präzisiert ist, bezieht sich die verwendete Form jeweils auf beide Geschlechter.

Tab. 1 Die formale Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit und des Wahlrechts für Emigranten in lateinamerikanischen Staaten (Auswahl, Stand 2014. Die Angaben zum Wahlrecht beziehen sich auf die Exekutive). (Quellen: TSJ 2000; Jones-Correa 2001; Ellis et al. 2007; Escobar 2007; TSE 2009; ALES 2013; TSJE 2013; MSGP 2014. Eigene Darstellung)

	Doppelte Staatsangehörigkeit		Auslandswahlrecht
Uruguay	1919	Kolumbien	1962
Panama	1972	Brasilien	1965
Peru	1980	Peru	1979
El Salvador	1983	Honduras	1982
Kolumbien	1991	Mexiko	1996
Dom. Rep.	1994	Dom. Rep.	1997
Costa Rica	1995	Ecuador	1998
Ecuador	1995	Argentinien	1999
Brasilien	1996	Venezuela	1999
Mexiko	1998	Bolivien	2005
Venezuela	1999	Panama	2006
Honduras	2003	Costa Rica	2009
Bolivien	2004	Paraguay	2010
Chile	2005	El Salvador	2013
Argentinien	--- ^a	Chile	2014
Guatemala	--- ^a	Uruguay	---
Nicaragua	--- ^a	Guatemala	---
Paraguay	--- ^a	Nicaragua	---
Haiti	---	Haiti	---
Kuba	---	Kuba	---

Die angegebenen Jahreszahlen beziehen sich auf die gesetzliche Verankerung der jeweiligen Anrechte. Insbesondere im Hinblick auf das Wahlrecht sind sie oft nicht identisch mit der praktischen Umsetzung derselben.

^a. Duldung doppelter Staatsangehörigkeit in Ausnahmefällen, auf der Grundlage binationaler Abkommen.

unterscheiden ist. Denn die politischen Entscheidungsträger in den meisten genannten Ländern ermöglichten in vergleichsweise frühen Phasen der jeweiligen öffentlichen Auseinandersetzungen die symbolische Inklusion der Emigranten. Mit Blick auf die praktische Umsetzung von Partizipationsrechten verhielten sie sich hingegen weitaus zögerlicher (siehe hierzu insbesondere das Beispiel Mexikos, Pötzschke 2010). Eine wichtige Frage in diesem Zusammenhang ist, wie sich diese Veränderung der Position so vieler Staaten in Bezug auf die Staatszugehörigkeit der Migranten und ihrer Teilhabe an staatsbürgerlichen Rechten erklären lässt. Kolumbien wird als Beispiel gewählt, weil hier die formale Inklusion der Emigranten in Staat und Gesellschaft im Vergleich zu anderen Ländern Lateinamerikas am

weitesten fortgeschritten ist. Mit Blick auf die direkte parlamentarische Vertretung der Emigranten kam Kolumbien zudem eine Pionierrolle in Lateinamerika zu. Erst 2008 wurde in Ecuador als zweitem Land der Region die Etablierung einer ähnlichen Position beschlossen (IFE 2011, S. 57).

2 Nationalstaat, Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft

Dem Konzept des Nationalstaates folgend, welches das heute dominante Paradigma globaler Ordnung darstellt, ist die „Weltbevölkerung in eine Reihe begrenzter und einander ausschließender Staatsvölker“ (Brubaker 2000, S. 75) unterteilt. Folgerichtig wurde die Gesellschaft eines Staates im 20. Jahrhundert zumeist als reine Nationalgesellschaft verstanden. Diese wurde definiert als die Summe aller in einem spezifischen Territorium mit einer gleichen oder mindestens sehr klar umgrenzt ähnlichen ethnischen Abstammung und kulturellen Prägung lebenden Menschen. Dieser Sichtweise folgend blieben nur die innerhalb eines bestimmten Territoriums befindlichen Angehörigen eines anderen Staates, die sog. Ausländer, aus dieser Gemeinschaft ausgeschlossen. Es ist letztlich auch dieses Verständnis, aus dem demokratische Staaten ihre Legitimität beziehen. Zudem verweist Brubaker (1994, S. 53) auf den engen Zusammenhang der beiden Aspekte ‚Staat‘ und ‚Nation‘ im nationalstaatlichen Konzept, wenn er betont, dass der demokratische Nationalstaat einerseits seine Legitimation aus der Nation (also der Bevölkerung), durch die er konstituiert wird, bezieht, während er andererseits die Grenzen der Zugehörigkeit zu eben dieser Nation selbst festlegt.

In der Analyse des skizzierten Verhältnisses zwischen Nationalstaat und Individuum sind zwei Arten der Zugehörigkeit zu unterscheiden. Diese werden in der englischsprachigen Forschung oft als *nationality* und *citizenship* voneinander abgegrenzt (Jones-Correa 2001, S. 998). Dabei bezieht sich der erstgenannte Begriff auf den formalen, d. h. rechtlichen Status der Mitgliedschaft, während letzterer eher auf die Bereitstellung und aktive Nutzung von Rechten sowie die damit einhergehenden Pflichten abzielt.² In diesem Sinne sieht Bosniak in Anlehnung an das revolutionär französische Verständnis der *citoyenneté* sowie als Fortschreibung desselben *citizenship* u. a. als die aktive Beteiligung des Bürgers an der politischen Gestaltung der Gemeinschaft (Bosniak 2001, S. 241). Die wichtigsten hiermit

² Es sei darauf verwiesen, dass beide Begriffe im wissenschaftlichen Diskurs teilweise auch weniger strikt getrennt oder gar synonym verwendet werden (vgl. bspw.: Hammar 1989; Aleinikoff und Klusmeyer 2001; Spiro 2007).

verbundenen Privilegien sind das aktive und passive Wahlrecht. In den vorliegenden Betrachtungen soll der skizzierten systematischen Abgrenzung gefolgt werden, indem die Begriffe Staatsangehörigkeit oder Nationalität (für *nationality*) und Staatsbürgerschaft (für *citizenship*) Verwendung finden.

3 Migration als Herausforderung etablierter Konzeptionen

Das oben beschriebene, in sich geschlossene und von seinem Charakter her als singular angelegte Konzept der Zugehörigkeit zu einem Nationalstaat wird seit Ende der 1990er Jahre im Rahmen der Transnationalismustheorie zunehmend infrage gestellt (Vertovec 2004, S. 978). Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund der Tatsache, dass seit der letzten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine steigende Anzahl von Migranten ihren Lebensmittelpunkt nicht mehr notwendigerweise komplett verlagert und insbesondere nicht mehr auf *einen* geografischen Ort beschränkt. Vielmehr orientiert eine wachsende Zahl der Migranten ihr Leben gleichzeitig an der Gesellschaft des jeweiligen Aufnahme- und an der des Herkunftslandes (Glick Schiller et al. 1999). Generell besteht ein Konsens in der einschlägigen Forschung, dass das Neue an diesen auf Dauer aufrecht gehaltenen Beziehungen weniger ihre pure Existenz als die Intensität der in ihnen zustande kommenden Verbindungen ist (Glick Schiller et al. 1999, S. 81; Itzigsohn 2000, S. 1127; Portes et al. 1999, S. 224 ff.). Diese neue Qualität wird insbesondere ermöglicht und begünstigt durch preiswertere Verkehrsverbindungen, neue Telekommunikationsmöglichkeiten und flexiblere Wege, um Geld ins Herkunftsland zu transferieren (sog. *remittances*).

Spätestens bei den Kindern und Enkeln der Migranten zeigt sich, dass eine ein-dimensionale Denkweise in Fragen der Zugehörigkeit zu einem Staat und der Identifizierung mit seiner Gesellschaft viel zu kurz greift. So unterstreichen Migranten und ihre Nachkommen oft, dass sie nicht bereit sind, sich im Widerspruch zu ihrer Lebenswirklichkeit auf einen Teil ihrer Identität zu beschränken und einen anderen – d. h. die Zugehörigkeit zu einem weiteren Staat – zu negieren (Nassehi und Schroer 2000, S. 32). Da Migranten, ebenso wie alle anderen Mitglieder funktional differenzierter Gesellschaften, an den unterschiedlichsten Teilsystemen und Gruppen teilhaben, sind multiple Mitgliedschaften ohnehin die Regel.

Im Kontext der Migration wird allerdings eben nicht ausschließlich die Frage nach der formalen Zugehörigkeit zu einem Staatsvolk und nach dem Umgang mit multiplen beziehungsweise begrenzten Mitgliedschaften relevant. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang auch der Aspekt der demokratischen Teilhabe an den Entscheidungsprozessen des jeweiligen Landes von zentraler Bedeutung. Hierbei ist die Gefahr nicht zu vernachlässigen, dass eine größere Anzahl von Menschen

nicht etwa Partizipationsrechte in *mehreren polities*, sondern in *keiner* wahrnehmen kann. Ein Beispiel hierfür wäre ein Migrant, der ohne die notwendigen Papiere in ein Land einreist und sich dort dauerhaft aufhält. In der Einwanderungsgesellschaft genießt eine solche Person im Regelfall keine Partizipationsrechte. Gleichzeitig ist selbst in Fällen, in denen das Wahlrecht im Herkunftsland nicht an die Aufrechterhaltung eines Wohnsitzes in demselben gebunden ist, eine Teilnahme an den Wahlen des betreffenden Staates – verbunden mit der Reise in den betreffenden Wahlkreis – oft aus ökonomischen Gründen nicht möglich. Bei der Etablierung exterritorialer Partizipationsmöglichkeiten und Mitgliedschaften geht es also nicht nur um die Rechte von Personen mit doppelter Staatsangehörigkeit bzw. doppelter Staatsbürgerschaft (*dual citizens*), sondern allgemein um die der Bürger, die aufgrund ihrer Migration dauerhaft außerhalb des betreffenden Staatsgebietes wohnhaft sind. Spiro nutzt für diese Personen den Begriff der *nonresident citizens* (Spiro 2006). Für diese spielt neben der Möglichkeit zur Annahme einer weiteren Nationalität die Gewährung des Wahlrechts eine herausragende Rolle. Das entsprechende Prinzip wird im Englischen als *absentee ballot/external voting* und im Spanischen als *voto ausente/voto a distancia* bezeichnet. Dabei sagen diese Begrifflichkeiten an sich noch nichts über die Natur des Abstimmungsverfahrens (Präsenzwahl, elektronisches Wahlverfahren usw.) aus. Im Deutschen ist hierfür leider keine gleichbedeutende Bezeichnung gebräuchlich, vielmehr wird zumeist, ausgehend von dem in der Bundesrepublik genutzten Verfahren, der Begriff ‚Briefwahl‘ verwendet. Da dieser für die hier angestellten Betrachtungen ungeeignet ist, werden im Folgenden die Bezeichnungen ‚Auslandswahl‘, ‚Auslandswahlrecht‘ usw. genutzt. Im Sinne der oben dargestellten Unterscheidung zwischen Staatsangehörigkeit und Staatsbürgerschaft ist das Auslandswahlrecht der Letzteren zuzuordnen. Dabei ist zu beachten, dass die exterritoriale Wahlbeteiligung nicht immer gleichbedeutend mit multiplen Mitgliedschaften im juristischen Sinne sein muss. Dies trifft einerseits auf den oben geschilderten Fall eines irregulären Migranten³ zu, der in rechtlicher Hinsicht nur die Mitgliedschaft in seinem Herkunftsstaat für sich beanspruchen kann. Dies ist auch der Fall in solchen Staaten, die im Prinzip

³ Der Begriff ‚irregulärer Migrant‘ stellt auf die Tatsache ab, dass die betreffende Person keinen formaljuristisch gültigen Aufenthaltstitel besitzt, dass dieser abgelaufen ist oder dass ihr Visum nicht dem tatsächlichen Zweck des Aufenthalts entspricht (bspw. Arbeitsaufnahme mit einem Touristenvisum). Im Sprachgebrauch staatlicher Institutionen und in der öffentlichen Diskussion ist in diesem Zusammenhang oft von ‚illegalen Migranten‘ die Rede. Da sich die ‚Illegalität‘ allerdings ausschließlich auf die formale Frage des Aufenthaltstitels bezieht und da sich die betreffenden Personen keines Verbrechens im herkömmlichen Sinne schuldig gemacht haben, ist die im Begriff implizierte Bezeichnung der Migranten als Kriminelle unangebracht.

multiple Nationalitäten weiterhin nicht zulassen (z. B. Deutschland). Andererseits wird die Teilnahme an Wahlen u. U. von Staaten auch lange vor der Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit gewährt (z. B. Kolumbien).

4 Die kolumbianischen Migranten und ihre Bedeutung für das Herkunftsland

Die Entwicklung Kolumbiens zum Auswanderungsland ist eine relativ neue Erscheinung. Bis weit in das 20. Jahrhundert hinein war das Land eher Ziel denn Ausgangspunkt von Migrationsbewegungen. So war zwar bereits seit Mitte des letzten Jahrhunderts ein Anstieg der Emigration zu beobachten, allerdings hat sie erst in den späten 1980ern stark zugenommen und in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre eine wahre „Explosion“ (González) erlebt (Guarnizo et al. 2003, S. 1219; González 2007/2008, S. 30; Durand 2006, S. 31 f). Dies entspricht auch den Erkenntnissen der kolumbianischen Statistikbehörde, die für den Zeitraum zwischen 1985 und 1995 nur ein Anwachsen der weltweiten kolumbianischen Emigrantengemeinde von ca. 1,5 Mio. auf 1,85 Mio. Menschen, bis 2005 aber eine Steigerung auf mehr als 3,31 Mio. Personen verzeichnete (Rojas 2006, S. 49). Die überwiegende Mehrheit der Migranten ist demnach älter als 19 Jahre und somit sowohl im arbeitsfähigen als auch im wahlberechtigten Alter. Während die Migration nach Europa seit der Jahrtausendwende stark zugenommen hat, befindet sich die größte kolumbianische Emigrantengemeinde noch immer in den USA und wird in ihrem Umfang auf ca. eine Million Menschen geschätzt (Portes et al. 2008, S. 1060 FN 2).⁴ Das entspräche mehr als zwei Prozent der kolumbianischen Bevölkerung. Die Zuwanderung der Kolumbianer konzentriert sich vor allem auf die Ostküste der USA. Die größte Gemeinde mit fast zwei Fünfteln der kolumbianischen *Hispanics* befindet sich in New York City (Guarnizo et al. 2003, S. 1219).

Als Grund für die gewachsene Anerkennung und Inklusion von Emigranten durch ihre Herkunftsstaaten wird in der Forschung zumeist das Interesse der Letztgenannten an der Verstärkung der Rücküberweisungen angeführt. Dies ist sicherlich auch im Fall Kolumbiens nicht von der Hand zu weisen, denn wie in vielen anderen Ländern Lateinamerikas spielen die Geldtransfers aus aller Welt auch für die kolumbianische Wirtschaft eine wichtige Rolle. So war insbesondere seit den späten 1980er Jahren eine signifikante Zunahme der Rücküberweisungen

⁴ Dies ist ein Näherungswert, der zwischen den Angaben der US-Zensusbehörde (ca. 800.000, Grieco 2010, S. 6, Tab. 3) und der kolumbianischen Statistikbehörde (ca. 1,2 Mio., Rojas 2006, S. 45) liegt.

(*remittances*) aus allen Zielländern zu verzeichnen (González 2007/2008, S. 31). Diese entsprachen im Jahr 2008 mit 4,9 Mrd. US-Dollar bereits ca. zwei Prozent des kolumbianischen Bruttoinlandproduktes. Der Umfang dieser Geldflüsse ging im Rahmen der globalen Wirtschaftskrise in den letzten Jahren etwas zurück. Allerdings entsprach ihre Summe 2011 mit insgesamt ca. 3,9 Mrd. US-Dollar noch immer mehr als dem zweifachen der für Kolumbien wichtigen Einnahmen aus dem Export von Kaffee (World Bank 2011; World Bank 2013a; World Bank 2013b). Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die kolumbianische Regierung ein großes Interesse an der Verstetigung dieser Finanzströme hatte und hat. Gleichzeitig ist dies nicht als einziger bzw. hauptsächlicher Grund der institutionellen Inklusion der Emigranten anzusehen.

5 Die Neugestaltung der Beziehungen zwischen Kolumbien und,seinen' Emigranten

Nach Robert C. Smith tendieren Emigrationsländer dazu, das Verhältnis zu ‚ihren‘ Migranten dann neu zu definieren, wenn sie aufgrund externer und interner politischer sowie wirtschaftlicher Veränderungen in ihrem institutionellen Aufbau oder ihrem nationalen Selbstverständnis herausgefordert werden (Smith 2003, S. 727). Dies lässt sich auch im Falle Kolumbiens beobachten. So ging die Annäherung an die Auslandsgemeinden stets mit grundsätzlichen Veränderungen innerhalb der staatlichen Institutionen selbst einher. Beispielsweise wurde den Emigranten die Teilnahme an den Präsidentschaftswahlen am Anfang der 1960er Jahre zu einem Zeitpunkt ermöglicht, als das Land den Übergang von einer Militärdiktatur zu einem System der „begrenzten Demokratie“ (Serrano Carrasco 2003) erlebte. Dieses als *Frente Nacional* bezeichnete System beruhte auf der Vereinbarung der beiden größten Parteien des Landes, für die Dauer von insgesamt vier Legislaturperioden abwechselnd den Präsidenten zu stellen. Wenngleich das in diesem Prozess etablierte System durchaus in Teilen demokratische Aspekte besaß – so konnten etwa die Parlamentsabgeordneten relativ frei gewählt werden – ist es insgesamt nicht als demokratisch zu bezeichnen. Schließlich stand bereits vor dem Beginn einer Präsidentschaftswahl fest, aus welchem politischen Lager der Sieger kommen würde. Insofern ist auch die Beteiligung der Emigranten – zu diesem Zeitpunkt waren dies vor allem einige hunderttausend Flüchtlinge in den Nachbarländern – eher als Versuch zu werten, den geschlossenen Pakt mit einem scheindemokratischen Anstrich zu versehen und seine Legitimität zu steigern (Serrano Carrasco 2003, S. 120; González 2007/2008, S. 31). Dieser Eindruck wird dadurch verstärkt, dass die Emigranten an den vergleichsweise freien Wahlen der Legislative zu diesem

Zeitpunkt noch nicht teilnehmen durften. Da auch in den Folgejahren unterschiedliche, insbesondere links-orientierte Gruppierungen von der politischen Arena ausgeschlossen blieben, konnte das Land innenpolitisch nicht stabilisiert werden. Vielmehr eskalierte die politisch motivierte Gewalt in den 1970er und 1980er Jahren zunehmend (Serrano Carrasco 2003, S. 120).

In diesem Kontext kam es schließlich 1990 zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung und somit zum zweiten wesentlichen Demokratisierungsmoment in der jüngeren kolumbianischen Geschichte. Ein zentrales Ziel der geplanten institutionellen Neuordnung des Landes war hierbei die Reformierung des Parlaments zum tatsächlichen Hauptaustragungsort politischer Auseinandersetzungen und somit die Stärkung grundlegender demokratischer Strukturen.

Damit öffnete sich auch den Emigranten ein *window of opportunity* zur Mitgestaltung des zukünftigen kolumbianischen Staatswesens. Neben dem staatlichen Interesse an der Verstetigung der *remittances* bilden die genannten politischen Veränderungen und das dadurch ermöglichte Engagement der Auslandskolumbianer den zweiten wesentlichen Aspekt, der zur Ausweitung der Partizipationsrechte und zu einer größeren Anerkennung der Emigranten durch ihren Herkunftsstaat beigetragen hat. Wenn im Folgenden vom Engagement ‚der Emigranten‘ die Rede ist, soll damit allerdings nicht suggeriert werden, dass sich die Mehrheit der im Ausland lebenden Kolumbianer dauerhaft für ihr Herkunftsland engagiert und in entsprechenden Vereinigungen organisiert ist. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich bei diesem Personenkreis, wie im Falle anderer Migrantengemeinden auch, eher um eine Minderheit handelt. Im Gegensatz zu den Organisationen etwa mexikanischer und dominikanischer Migranten ist im Falle der zivilgesellschaftlichen Vereinigungen aus Kolumbien stammender Personen zudem zu beobachten, dass sie sich eher selten politisch engagieren. Dies gilt sowohl bezüglich ihres Herkunfts- als auch mit Blick auf das jeweilige Aufenthaltsland und ist nicht zuletzt auf die allgemein skeptische Einstellung der Kolumbianer gegenüber politischen Institutionen und Prozessen zurückzuführen (Guarnizo und Díaz 1999; Cepeda Ulloa 2000; Guarnizo et al. 2003; Portes et al. 2008).

Die Einschätzung, dass die Ausweitung der Partizipationsrechte (insbesondere die tatsächliche Einführung der parlamentarischen Vertretung) dennoch wesentlich auf das Engagement der Migranten zurückging und insofern als *bottom-up*-Prozess beschrieben werden kann, scheint im ersten Moment im direkten Gegensatz zu den eben gemachten Ausführungen zu stehen, wird aber dennoch von zahlreichen Autoren geteilt (vgl. bspw.: Jones-Correa 2001; Serrano Carrasco 2003; Mazzolari 2005; Escobar 2007). Zur Klärung dieses vermeintlichen Widerspruchs lässt sich zunächst feststellen, dass es im Falle der kolumbianischen Migranten notwendig ist, zwischen zivilgesellschaftlich engagierten Organisationen und philanthropischen

Vereinigungen einerseits sowie den Ortsgruppen der kolumbianischen Parteien andererseits zu unterscheiden. Während die Mitglieder der Ersteren sich zumeist nicht sehr in die Politik des Herkunftslandes einbringen wollen, verfolgen Letztere eben dieses Ziel. Serrano Carrasco führt zudem aus, dass sich etwa die Ortsgruppe der kolumbianischen Liberalen Partei in New York City bereits 1987 um eine offizielle Anerkennung durch die ‚Mutterpartei‘ bemühte und hierfür eigens eine Delegation nach Bogotá schickte (Serrano Carrasco 2003, S. 129 f.). Daraus ist zu schließen, dass die Gründung dieser ‚Tochterorganisation‘ maßgeblich durch die in ihr zusammengeschlossenen Migranten selbst betrieben wurde. Dem entspricht auch die Feststellung, dass die in den Auslandsgruppen der Parteien organisierten Menschen erpicht darauf waren, sich in die politischen Prozesse des Herkunftslandes einzubringen. So sammelten sie bspw. im Rahmen eines Kulturfestivals in New York im Jahr 1988 mehr als 5000 Unterschriften, um ihre Forderung nach der Einrichtung eines exterritorialen Wahlkreises zu unterstützen (González 2007/2008, S. 32). Mit demselben Ziel und um die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit zu erreichen, gründete sich zudem ein Aktionskomitee in der Stadt. Dieser Zusammenschluss vereinte dabei Vertreter der unterschiedlichsten politischen Lager, die sowohl anerkannten Parteien als auch losen Bündnissen und in einigen Fällen sogar Guerillaorganisationen angehörten (Guarnizo 2001, S. 234 f.). Mit ihren vehement vorgetragenen Forderungen erreichten die Migrantengruppen zudem, dass auch eine Arbeitsgruppe der verfassungsgebenden Versammlung in New York etabliert wurde. Diese sollte parallel zu den in Kolumbien auf regionaler Ebene geschaffenen Runden Tischen die Anliegen und Vorschläge der Migranten sammeln und sie dann gebündelt in den Überarbeitungsprozess der Verfassung einbringen. Letzteres geschah Anfang 1991 (Serrano Carrasco 2003, S. 133 f.). Die neue Verfassung Kolumbiens sah darauf aufbauend umfassende Rechte für die Emigranten vor. So hielt das Dokument fest, dass Kolumbianer von da an auch bei der Annahme einer weiteren Staatsangehörigkeit ihre bisherige nicht mehr verlieren würden. Darüber hinaus wurde jenen Kolumbianern, die ihre Nationalität bereits abgegeben hatten, die Möglichkeit eingeräumt, diese wieder herstellen zu lassen (ANC 1991, Art. 96). Damit war faktisch ein Recht auf die doppelte Staatsangehörigkeit etabliert. Des Weiteren gestand die neue Verfassung den Emigranten nun auch die Teilnahme an den Wahlen zur Legislative zu und ermöglichte die Einrichtung eigener Parlamentsmandate für kulturelle und politische Minderheiten.⁵ Hierfür waren maximal fünf Sitze vorgesehen (ANC 1991, Art. 176; González 2007/2008, S. 32). Interessanterweise wurden die Auslandskolumbianer als eine solche kulturelle

⁵ Der kolumbianische Kongress besteht aus dem Senat und dem Repräsentantenhaus. Bei den hier genannten Posten handelt es sich um Sitze in der letztgenannten Kammer (Serrano Carrasco 2003, S. 116 FN 1).

bzw. politische Minderheit definiert. Da, wie oben dargestellt, Mitte der 1980er Jahre bereits ca. 1,5 Mio. Kolumbianer im Ausland lebten und sich diese Zahl bis 2005 noch einmal mehr als verdoppelte, scheint ihre Einstufung als Minderheit nicht ganz ungerechtfertigt. Ausgehend von der Annahme, dass ein Großteil dieser Personen tatsächlich noch bzw. wieder die kolumbianische Staatsangehörigkeit besitzt, handelt es sich hier immerhin um eine signifikant große Gruppe der kolumbianischen Staatsbürger, die sich von der Mehrheitsgesellschaft in einem wesentlichen (der Gruppe selbst aber gemeinsamen) Merkmal unterscheidet. Der Schutz von Minderheitengruppen bzw. ihrer Rechte ist ein zentraler Aspekt demokratischer Ordnungen. In diesem Fall bezieht sich dies allerdings nicht nur auf den Schutz innerhalb der institutionellen Ordnung des kolumbianischen Staates, sondern in noch größerem Umfang als bei den nicht mobilen Staatsbürgern, auf die Wahrung der Rechte dieser Bürger gegenüber einer dritten Partei, nämlich gegenüber den jeweiligen Aufenthaltsstaaten.

Zumindest in der Theorie ging die Ausweitung des nationalen Zugehörigkeitskonzepts also auch mit der Ausweitung der demokratischen Teilhabe einher. Während das nun verfassungsmäßig verbrieftete Recht auf den Besitz von mehr als einer Staatsangehörigkeit im Jahr 1993 effektiv eingeführt wurde, ließ die rasche Umsetzung der substanzielleren Ausweitung der Partizipationsrechte in der Praxis allerdings auf sich warten. Hierin zeigt sich eine generell in Lateinamerika zu beobachtende Tendenz. So werden Emigranten von den politischen Eliten zunehmend auf symbolische Weise als Bestandteil der Nation anerkannt und öffentlich als solche adressiert. Gleichzeitig wird von denselben Politikern die effektive Beteiligung der Migranten an Wahlprozessen aber nur sehr zögerlich umgesetzt. Diese Verhaltensweise erregte ab dem zweiten Drittel der 1990er Jahre nicht nur zunehmend den Unmut, sondern auch den anhaltenden Protest des politisch engagierten Teils der kolumbianischen Emigrantengemeinde. Daraufhin wurde im Jahr 1998 tatsächlich die praktische Beteiligung der Emigranten an den Wahlen der Legislative durch die kolumbianische Wahlbehörde ermöglicht. Die vorgesehene eigene parlamentarische Vertretung wurde dabei allerdings noch immer nicht etabliert. Dies geschah erst weitere zwei Jahre später und wiederum infolge des politischen Drucks der Emigrantenverbände auf einzelne Politiker und Parteien (Guarnizo und Díaz 1999, S. 411; Serrano Carrasco 2003, S. 138). Im Jahr 2002 konnte schließlich erstmals ein entsprechender Repräsentant gewählt werden.

Letztlich kann die Ausweitung der Partizipationsrechte der Auslandsgemeinde also in Teilen sowohl als *bottom-up*- als auch als *top-down*-Prozess beschrieben werden, während eine ausschließliche Zuordnung zu einem der beiden Konzepte nicht möglich ist. So spielten zwar insbesondere die Auslandsvertretungen der kolumbianischen Parteien in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle. Sie wurden aber in ihrem Handeln nicht hauptsächlich durch die Maßgaben der Parteizentralen

in Bogotá gelenkt, sondern von ihren Mitgliedern und den entsprechenden Gemeindeführern vor Ort getragen. Diese formulierten auch die wesentlichen Zielvorstellungen und Forderungen.

Zur Ausweitung der Rechte der Auslandskolumbianer hat weiterhin beigetragen, dass die Politiker und Regierungen des Herkunftslandes ein zunehmendes Interesse an der Etablierung eigener Migrantengemeinden – die sich auch dauerhaft als solche verstehen und die Bindung zum Herkunftsland aufrechterhalten – entwickelten. Dem lag und liegt die Hoffnung auf daraus resultierende politische Vorteile zugrunde. Dabei wird angenommen, dass eingebürgerte Migranten, bspw. in US-amerikanischen Wahlen auf nationaler und bundesstaatlicher Ebene, aus Loyalität gegenüber ihrem Herkunftsland Politikern und Parteien den Vorzug geben würden, deren Einstellung und Programm vorteilhaft für Kolumbien sind. Dieses Ansinnen, das man als ‚Wahllobbyismus‘ bezeichnen könnte, ist auf der individuellen Ebene angesiedelt und zielt auf die Wahlentscheidung des einzelnen Migranten ab. Andererseits versuchen kolumbianische Regierungen und Politiker, ebenso wie die anderer Staaten, ‚ihre‘ Migrantengemeinden direkt zu organisieren und als Lobbygruppen zu instrumentalisieren. Als die Vereinigten Staaten 1996 die Visa des kolumbianischen Präsidenten und einiger Kabinettsmitglieder wegen des Verdachts eines teilweise durch Drogengelder finanzierten Wahlkampfes widerriefen, versuchte die Regierung, zuerst das Image des Landes mittels einer 12 Mio. US-Dollar teuren Werbekampagne in großen US-amerikanischen Zeitungen zu verbessern. Da dieser Ansatz scheiterte, entschied man sich, die Strategie zu ändern und die Beziehungen zu den in den USA ansässigen Kolumbianern auszubauen, um diese zur aktiven Mitarbeit an einem positiveren Kolumbienbild zu motivieren (Serrano Carrasco 2003, S. 126 f.). Zu diesen und ähnlichen Bemühungen, welche auf die Migrantenorganisationen abzielten bzw. abzielen, ist allerdings zu sagen, dass sie oft nicht zu den intendierten Ergebnissen führten oder führen. So sind die Migranten nur bedingt bereit, sich für die Vorhaben der jeweiligen Staaten instrumentalisieren zu lassen und verfolgen vielmehr eigene Ziele, indem sie ihrerseits Forderungen an ihre Herkunftsländer stellen. Zudem ist in diesem Zusammenhang auch zu bedenken, dass viele Migranten, wie Alejandro Portes betont, ihr Land oft gerade deshalb verlassen haben, weil sie dort keine Chancen auf Teilhabe sahen und keine Anstrengungen des Staates wahrnahmen, diese Situation zu ändern (Portes 1999, S. 468).

Mit der zunehmenden symbolischen und tatsächlichen Inklusion der Auslandskolumbianer seit 1962, insbesondere aber seit 1991, zeigt sich die Abkehr der politischen Entscheidungsträger und somit letztlich auch der staatlichen Institutionen von einem geografisch determinierten Verständnis der Nation. Einerseits wird dies in der Veränderung des bis dahin am *ius soli* orientierten Staatsangehörigkeits-

rechts und in der Gewährung exterritorialer Partizipationsrechte sichtbar. Andererseits zeigt sie sich aber auch darin, dass der kolumbianische Staat zunehmend bestrebt ist, den Einfluss auf seine Bürger über die Grenzen seines Staatsterritoriums hinaus institutionell zu festigen. In diesem Zusammenhang wurde bereits 1996 im Außenministerium Kolumbiens das *Programa para la Promoción de las Comunidades Colombianas en el Exterior* (Programm zur Förderung der kolumbianischen Gemeinden im Ausland) eingerichtet. Diese Institution leistete u. a. inhaftierten Kolumbianern in den USA juristische Hilfe und führte erste Studien zur Situation der Emigrantengemeinden durch (Cepeda Ulloa 2000, S. 110; Guarnizo 2001, S. 235). Umfassender ist jedoch der Ansatz des 2003 geschaffenen Programms *Colombia Nos Une* (Kolumbien verbindet uns). Dieses zielt laut Beschreibung des Außenministeriums darauf ab, die Verbindungen zwischen Emigranten, ihren Familien und insbesondere Kolumbien selbst zu stärken und die Integration des betreffenden Bevölkerungsteils in den kolumbianischen Staat zu fördern (EoC 2011). Diese Punkte wurden im 2011 beschlossenen Gesetz zur Schaffung des *Sistema Nacional de Migraciones* (Nationales Migrationssystem) noch einmal bestärkt (CdC 2011).

6 Beteiligung an den Wahlen im Ausland seit 1990

Obwohl der oben skizzierte Ausbau der Emigrantenrechte nicht zuletzt auf den Druck der Auslandskolumbianer selbst zurückging und die Zahl der Wahllokale im Ausland für die Präsidentschaftswahlen zwischen 2002 und 2010 von 534 auf 948 anstieg (RNE 2011), bewegt sich die Nutzung der schließlich gewährten Partizipationsrechte auf einem äußerst niedrigen Niveau. Tabelle 2 fasst die Wahlbeteiligung der Emigranten seit 1990 zusammen und zeigt, dass in diesem Zeitraum an keinem der Urnengänge mehr als 121.155 Personen teilnahmen. Zur geografischen Verteilung der Wähler ist zu sagen, dass die in den USA lebenden Emigranten bis heute die größte Wählergruppe im Ausland stellen. So lag der Anteil der in den Vereinigten Staaten abgegebenen Stimmen an der entsprechenden Gesamtzahl in den Wahlgängen 2006 und 2010 zwischen ca. 41 und 50%.⁶ Die Wahlteilnahme selbst wird den Auslandskolumbianern durch ein Präsenzwahlverfahren ermöglicht. Hierzu werden jeweils spezielle Wahllokale in den Aufnahmeländern eingerichtet. Auf dieser Basis war bspw. im Jahr 2006 die Teilnahme sowohl an den Präsidentschafts- als auch an den Parlamentswahlen in 52 Ländern auf allen

⁶ Eigene Berechnung auf der Grundlage der Angaben der kolumbianischen Wahlbehörde (RNE 2011).

Tab. 2 Auslandswahlbeteiligung – Kolumbien (Weltweit abgegebene Stimmen). (Quellen: Serrano Carrasco 2003, S. 129; Restrepo de Acosta 2007, S. 81 f.; RNE 2010c, 2011. Eigene Darstellung)

Wahldurchgang	1990		1994		1998		2002		2006		2010	
		I	II	I	II			I	II			
Präsidentenwahlen	16.996	27.620	20.630	44.313	27.994	106.931	121.155	105.312	93.870			
Senatswahlen				17.049		40.688	42.588	48.937				
Wahl des Vertreters der Emigranten im Repräsentantenhaus						39.983	41.165	48.639				

Kontinenten möglich. Allein in den USA gab es 44 Wahllokale für die Entscheidung über die Besetzung des Präsidentenamtes. Wie diese Zahl bereits zeigt, existierte somit nicht in allen Bundesstaaten die Möglichkeit zur Wahlteilnahme vor Ort. Vielmehr befanden sich, entsprechend der geografischen Verteilung der größten kolumbianischen Migrantengemeinden, allein 27 Wahllokale in den Staaten der Ostküste, zwischen New York und Florida (RNE 2011). Das bedeutet auch, dass Wähler die weit außerhalb der ‚Siedlungszentren‘ der jeweiligen Auslandsgemeinde leben, unter Umständen lange Anreisewege in Kauf nehmen müssen. Abgesehen davon gestaltet sich die Wahlteilnahme für die kolumbianischen Migranten im Ausland allerdings vergleichsweise einfach, denn sie müssen sich lediglich vor dem entsprechenden Termin bei einer Auslandsvertretung als Wähler registrieren lassen. Zwar ist am Wahltag selbst ein Personalausweis vorzulegen (der Reisepass genügt nicht), das Dokument kann allerdings direkt in den Auslandsvertretungen beantragt werden (RNE 2010a, 2010b, 2010c). Eine Reise in das Herkunftsland ist hierfür also nicht nötig. Damit ist die Wählerregistrierung in Kolumbien sehr viel einfacher als bspw. in Mexiko. Im letztgenannten Fall konnte allein schon das problematische Anmeldeverfahren 2006 für die geringe Wahlteilnahme mitverantwortlich gemacht werden (Pötzscke 2010, S. 99 ff.).

Ein wesentlicher Grund für die geringe Wahlteilnahme der Emigranten ist sicherlich die generell kritische Haltung der Kolumbianer gegenüber dem politischen System ihres Landes und den Personen sowie Institutionen, die es verkörpern. So verweist etwa Olga González darauf, dass die geringe Wahlteilnahme der Migranten keine Ausnahmerecheinung, sondern ein generelles Symptom der „Funktionsstörungen“ (*dysfonctionnements*) des Wahlsystems Kolumbiens sei (González 2007/2008, S. 37). Diese manifestieren sich ihr zufolge unter anderem darin, dass bei den Wahlen der Legislative im Jahr 2006 fünfzehn Prozent der Wähler im Land (d. h. nicht der Migranten) ihre Wahlzettel ungültig machten. Zudem seien weitere zwei Prozent der Stimmzettel unausgefüllt in die Urnen geworfen worden, während die Wahlbeteiligung im Land ohnehin nur bei ca. vierzig Prozent lag. Das Misstrauen weiter Teile der kolumbianischen Bevölkerung gegenüber den politischen Institutionen des Landes zeigte sich auch in einer 2008 durchgeführ-

ten repräsentativen Umfrage der Statistikbehörde *DANE*. Dabei wurden die Teilnehmer (wahlberechtigte Volljährige in Kolumbien) gefragt, inwieweit sie einzelnen staatlichen Organen Vertrauen entgegen bringen. Fast zwei Drittel (64%) der Befragten gaben an, wenig oder überhaupt kein Vertrauen in die Parteien ihres Landes zu haben (26% vertrauen ihnen einigermaßen, 7% sehr). Von den in der Studie erwähnten Bestandteilen des politischen Systems schnitten diese damit am schlechtesten ab. Insofern kann es kaum überraschen, dass auch dem Kongress, also der Arena der politischen Auseinandersetzung zwischen den Parteien bzw. der Zusammenarbeit derselben, kaum mit mehr Vertrauen begegnet wird (40%). Zudem genießen auch weder die Wahlbehörde (41%) noch das Verfassungsgericht (38%) das Vertrauen der Hälfte der Bürger. Lediglich das Amt des Präsidenten sticht in dieser Hinsicht hervor und wird von zweiundsiebzig Prozent der Befragten überwiegend positiv bewertet (*DANE 2009b*, Tab. 103). Dieser Umstand, d. h. eine Differenz von über dreißig Prozent zwischen den Zustimmungswerten für die Institution des Staatsoberhauptes und des Parlaments, spiegelt sich nicht zuletzt in der unterschiedlichen Wahlbeteiligung bei den betreffenden Urnengängen wider (vgl. Tab. 2). Als mögliche Erklärung für die grundsätzlich in beiden Wahlen (d. h. für Präsident und Parlament) niedrige Teilnahme kann gesehen werden, dass fast die Hälfte der befragten Kolumbianer angibt, ohnehin wenig oder gar kein Vertrauen in die Wahlprozesse ihres Landes zu haben (*DANE 2009a*, Tab. 74).

Im Hinblick auf die Besetzung des Repräsentantenpostens der Migrantengemeinde im kolumbianischen Parlament ist davon auszugehen, dass die bisherigen Wahlen wenig dazu geeignet waren, den Ruf der politischen Institutionen zu korrigieren. So gewann bei der erstmaligen Besetzung dieser Position 2002 ein Kandidat, der einen Großteil seiner Stimmen (ca. fünfundsiebzig Prozent) gar nicht von Migranten, sondern von Wählern erhielt, die in Kolumbien lebten (*Escobar 2007*, S. 65 f.). Der Grund hierfür war eine dem Wahlgang vorausgegangene Entscheidung des Verfassungsgerichts, der zufolge allen Kolumbianern unabhängig von ihrem Wohn- und Aufenthaltsort die Möglichkeit gegeben werden musste, sich an der Wahl dieses Abgeordneten zu beteiligen. Dies widersprach aber gerade dem Grundgedanken einer *eigenen* Vertretung der Emigranten. Letztlich wurde die entsprechende Gesetzesgrundlage 2005 geändert. So können heute nur noch die kolumbianischen Emigranten über die Vergabe dieser Position abstimmen (*Restrepo de Acosta 2007*, S. 78). Ein weiterer Faktor, der sicherlich nicht zum Ansehen dieser Position beigetragen hat, war die Infragestellung des rechtmäßigen Ablaufs der Wahlen (sowohl 2006 als auch 2010) durch einige der jeweils unterlegenen Kandidaten. Dies führte u. a. dazu, dass die Auszählung der Stimmen und die Bestätigung der korrekten Durchführung der letztgenannten Wahl mehr als zwei Monate dauerte (*Moreno et al. 2009*; *Satizábal 2010*; *Araque 2010*). Ein zusätzliches Problem bei der Wahl des parlamentarischen Vertreters der Auslandskolumbianer

ist, dass die Vergabe des entsprechenden Parlamentssitzes, aufgrund der geographischen Konzentration der Migranten letztlich allein durch die Wahlberechtigten in den USA entschieden werden kann. So heißt es in einem Artikel über Manuel José Vives, der die Migranten in der Legislaturperiode von 2006 bis 2010 im kolumbianischen Parlament vertrat:

Die Wähler von Vives befanden sich ausschließlich in den Vereinigten Staaten, wo aus finanziellen Gründen das Zentrum seiner Kampagne lag. Zudem hat er dort auch große Teile seines Lebens verbracht. Die Kolumbianer der anderen 51 Länder, in denen es Wahlstationen gab, hatten nie Kontakt mit ihm (Moreno et al. 2009. Eigene Übersetzung).

Diesen Sachverhalt kritisierten die unterlegenen Kandidaten auch bei den Wahlen 2010, die mit Jaime Buenahora (ehemaliger kolumbianischer Generalkonsul in New York City) wiederum ein Kandidat gewann, der sich allein auf die USA konzentrierte (Satizábal 2010). Der entsprechenden Problematik sind sich die jeweiligen Amtsinhaber durchaus bewusst. So bekundeten beide, dass sie sich für die Schaffung zusätzlicher Parlamentssitze einsetzen wollten. Allerdings fanden die entsprechenden Vorstöße lange wenig Gehör. Gegen Ende der ersten Amtszeit Buenahoras gab es allerdings Hinweise darauf, dass sich für einen Ausbau der Migrantvertretung (um einen weiteren Sitz) im kolumbianischen Parlament Mehrheiten finden könnten. So hatte eine entsprechende, von ihm eingebrachte Gesetzesinitiative im Frühjahr 2013 bereits mehrere Lesungen im Parlament erfolgreich durchlaufen (El Colombiano 2013; El Nuevo Siglo 2013).

Mit Blick auf den mangelnden Kontakt zwischen den parlamentarischen Vertretern der Auslandskolumbianer und ihren Wählern kommt erschwerend hinzu, dass der Wahlgewinner als Mandatsträger zwar seinen Hauptwohnsitz in Kolumbien nehmen muss, es dem Parlament aber grundsätzlich untersagt ist, seinen Mitgliedern die Kosten für Auslandsreisen zu erstatten. Das stellt eine erhebliche Benachteiligung im Vergleich zu den Gegebenheiten für die Abgeordneten nationaler Distrikte dar, denen pro Monat vier Flugverbindungen in ihren jeweiligen Wahlkreis bezahlt werden, damit sie Kontakt zu ihrer Wählerschaft halten könnten (Moreno et al. 2009).

Die hier genannten Punkte können nicht zwangsläufig erklären, warum die Wahlbeteiligung in der Abstimmung zum Repräsentantenhaus so niedrig ist. Immerhin bewegt sich die Teilnahme an der Senatswahl ungefähr auf demselben Niveau, obwohl sich die Emigranten hier vergleichsweise umfassend via Internet und Satellitenfernsehen über die nationalen Kandidaten informieren können. Allerdings kann andersherum argumentiert werden, dass die genannten Aspekte sicherlich einigen Einfluss darauf hatten, dass die Wahlteilnahme seit der effektiven Einführung dieser Position nicht sehr viel stärker angestiegen ist. Schließlich ist

es fraglich, ob sich die Emigranten unter diesen Umständen tatsächlich adäquat vertreten fühlen.

Ein letzter, bereits angedeuteter und relativ profaner Grund, der einige Emigranten von einer Wahlteilnahme abgehalten haben mag, liegt bereits im Charakter des Präsenzwahlverfahrens begründet. Dieses setzt die (u. U. zeitaufwendige) Reise zu einem Wahllokal voraus. Daher kann die Stimmabgabe auch an rein praktischen Gründen – wie etwa der Notwendigkeit, am Wahltag zu arbeiten oder hohen Anreisekosten – scheitern.

7 Fazit

Der Beitrag hat gezeigt, dass es für die institutionelle Inklusion der Emigranten in Kolumbien keine eindimensionale Erklärung geben kann. Vielmehr wurde dargelegt, dass auch in diesem Land das von Robert C. Smith konstatierte Muster zutrifft, nachdem die Einräumung bzw. Ausweitung von Partizipationsrechten und die generelle Inklusion von Emigranten dann erfolgen, wenn etablierte staatliche Strukturen in ihrer Legitimation infrage gestellt werden. Allerdings zeigt sich auch, dass die zunehmende politische Inklusion kolumbianischer Emigranten weder als reiner *top-down*- noch als ausschließlicher *bottom-up*-Prozess zu erklären ist. So sind diese Entwicklungen zwar – am deutlichsten seit Ende der 1980er Jahre – mit einem gewissen Eigeninteresse der entsprechenden Institutionen (etwa an der Etablierung von Lobbygruppen im Ausland und der Verstetigung von *remittances*) einhergegangen, zugleich übte aber auch die gesellschaftlich aktive Minderheit der Emigranten politischen Druck aus und beteiligte sich an entsprechenden Kampagnen. Hierin spiegelt sich nicht zuletzt das Verlangen der betreffenden Individuen wider, gemäß ihrer oft transnationalen Lebenswirklichkeit zugleich als Bürger des Aufnahme- und des Herkunftslandes anerkannt zu werden. Die Tatsache, dass dieses Phänomen nicht auf die kolumbianischen Migranten begrenzt ist, sondern vielmehr mit der besagten Entstehung transnationaler Räume zusammenhängt, wird dadurch unterstrichen, dass auch die Emigranten anderer Länder erfolgreich ähnliche Forderungen stellten (für das Beispiel der Dominikanischen Republik vgl. Itzigsohn und Villacrés 2008, S. 671).

In der mittlerweile relativ weitgehenden (Wieder-)Einbeziehung der Emigranten in die politische Gemeinschaft des Landes wird die Abkehr der politischen Institutionen und Akteure Kolumbiens vom Prinzip der geographisch determinierten Nationalität und Staatsbürgerschaft deutlich. In diesem Sinne werden die Emigranten heute als selbstverständlicher Teil der Nation beschrieben, dem dieselben Partizipationsmöglichkeiten offen stehen sollen wie allen anderen Staatsbürgern (CdC 2011, Art. 3). Darüber hinaus zeigt sich dieses Umdenken auch

in der Einrichtung und effektiven Implementierung eines eigenen exterritorialen Wahlbezirks für die Legislative. In diesem Sinne ist also nicht nur von einer Neubestimmung des Selbstverständnisses als Nation, sondern von einer tatsächlichen Ausweitung demokratischer Grundelemente über die Grenzen des Staatsterritoriums hinweg zu sprechen.

Mit Blick auf die explizite parlamentarische Vertretung der Emigranten kam Kolumbien durchaus eine Vorreiterrolle in Lateinamerika zu. Allerdings wurde im Text auch herausgearbeitet, dass die Einführung des Wahlrechts nicht gleichbedeutend mit einer tatsächlichen Wahlmöglichkeit ist. Kolumbien ist vielmehr ein deutliches Beispiel für das Bestreben politischer Entscheidungsträger, die (Re-) Inklusion von Emigranten so lange wie möglich auf eine symbolische Ebene zu beschränken. Ein wesentlicher Grund hierfür ist sicherlich, dass sich die betreffenden Personen (geografisch) außerhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der nationalen Politik befinden.

Auch bei der Erklärung der (gemessen an der vermuteten Gesamtgröße der Auslandsgemeinde) geringen Teilnahme der Emigranten an den Wahlen müssen mehrere Faktoren beachtet werden. Ein wesentlicher Punkt in dieser Hinsicht ist die allgemein skeptische Haltung der kolumbianischen Bevölkerung gegenüber den politischen Institutionen und Prozessen ihres Landes. Dass sich die hierbei beobachtbaren Tendenzen auch in den Wahlen widerspiegeln, zeigt bspw. die unterschiedliche Teilnahme an den Abstimmungen zur Neubesetzung des Präsidentenamtes und der Parlamentsposten. Der Umstand, dass die Auslandswahlen als Präsenzverfahren umgesetzt werden und die sich daraus u. U. ergebenden organisatorischen Herausforderungen für die Wahlberechtigten (bspw. lange Anreisewege), sind weitere Aspekte, die in diesem Zusammenhang beachtet werden müssen. Dieses Problem ist selbstverständlich kein rein kolumbianisches, sondern wird von anderen Ländern mit einem ähnlichen Wahlmechanismus im Ausland geteilt. So befanden sich von den 107 Auslandswahllokalen für die dominikanische Präsidentschaftswahl 2008 allein 72 in den USA und verteilten sich wiederum auf insgesamt nur sechs Wahlbezirke im Osten des Landes (Boston, Miami, New Jersey, New York, Philadelphia und Washington, D. C.) (JCE 2010; Pötzschke 2010, S. 89 ff.). Zugleich zeigen die Erfahrungen aus Mexiko jedoch, dass auch Briefwahlverfahren nicht zwangsläufig zu hohen Wahlteilnahmen führen. Zu den Faktoren die in diesem Fall negativ auf die Beteiligung wirkten, gehörte u. a. die Notwendigkeit, die Wahlunterlagen per Einschreiben zu versenden und sich hierfür auf einem Postamt in den USA auszuweisen (was bspw. problematisch für irreguläre Migranten ist) sowie das allgemein geringe Vertrauen in die Verlässlichkeit der mexikanischen Post (García-Acevedo 2003, S. 542; Tager 2006, S. 51; Pötzschke 2010).

Weiterhin ist die Konzentration der bisherigen Kandidaten auf die Migranten in den USA mit einiger Wahrscheinlichkeit einer höheren Teilnahmebereitschaft an der Wahl des parlamentarischen Vertreters der kolumbianischen Emigranten in anderen Ländern abträglich. Letztlich reflektiert dies allerdings nur die Tatsache, dass die Stimmen der in den USA lebenden Wähler für den Gewinn der Wahl ausschlaggebend und ausreichend sind. Der Eindruck einer effektiven Interessenvertretung muss außerdem schon allein dadurch gemindert werden, dass die jeweiligen Amtsinhaber (institutionell bedingt) dauerhaft keinen direkten, persönlichen Kontakt zu ihren Wählern halten können. Es kann nur darüber spekuliert werden, ob und in welchem Ausmaß etwa die Einrichtung weiterer Parlamentsmandate und die entsprechende Fokussierung derselben auf bestimmte Emigrationsräume wie Nordamerika und Europa oder die Bereitstellung zusätzlicher Reisemittel für die parlamentarischen Vertreter einen unmittelbaren Einfluss auf die Wahlbeteiligung hätten. Letztlich hängt die Entwicklung der Wahlteilnahme im Wesentlichen auch davon ab, inwiefern sich die jeweiligen Inhaber der Parlamentspositionen tatsächlich für die Belange der Emigranten einsetzen können und wollen.

Abschließend ist festzuhalten, dass der vorliegende Text sich bewusst darauf beschränkt, mit der Ausweitung der nationalen Zugehörigkeit und des Wahlrechts auf Emigranten eines Staates wichtige Teilelemente dessen zu untersuchen, was unter dem Begriff der demokratischen Staatsbürgerschaft subsumiert werden kann. In der Literatur wird zutreffend darauf verwiesen, dass dieser Status nicht nur mit weiteren Rechten, sondern auch mit unterschiedlichen Pflichten verbunden ist (Marshall 1992; Bauböck 2003; Faist und Gerdes 2008). Da die hier angestellten Betrachtungen hauptsächlich auf die Genese und Begründung der dauerhaften Inklusion von Emigranten in die Nation und der Ausweitung des Wahlrechts auf dieselben fokussierten, konnte eine umfassende Diskussion dieser zusätzlichen Punkte nicht geleistet werden.

Literatur

- Aleinikoff, T. Alexander, und Klusmeyer Douglas. 2001. Plural nationality: Facing the future in a migratory world. In *Citizenship today: Global perspectives and practices*, Hrsg. T. Alexander Aleinikoff, und Douglas Klusmeyer, 63–88. Washington, DC: Brookings Inst. Press.
- Araque, Lucy. 2010. Cinco primíparos llegan al Congreso. La Opinión http://www.laopinion.com.co/noticias/index.php?option=com_content&task=view&id=355202&Itemid=31. Zugegriffen: 26. Sept. 2010.
- Asamblea Legislativa de El Salvador (ALES). 2013. Ley especial para el ejercicio del voto desde el exterior, en las elecciones presidenciales. Centro de Documentación Legislativa. <http://www.asamblea.gob.sv/eparlamento/indice-legislativo/buscador-de-documentos-legislativos/ley-especial-para-el-ejercicio-fiscal-del-voto-desde-el-externo-en-las-elecciones-presidenciales>. Zugegriffen: 21. Juli 2014.

- Asamblea Nacional Constituyente (ANC). 1991. Constitución política de Colombia. Georgetown University: Political Database of the Americas. <http://pdba.georgetown.edu/Constitutions/Colombia/colombia91.pdf>. Zugegriffen: 15. Sept. 2010.
- Bauböck, Rainer. 2003. Towards a political theory of migrant transnationalism. *International Migration Review* 37 (3): 700–723.
- Bosniak, Linda. 2001. Denationalizing citizenship. In *Citizenship today: Global perspectives and practices*, Hrsg. T. Alexander Aleinikoff und Douglas Klumeyer, 237–252. Washington, DC: Brookings Inst. Press.
- Brubaker, Rogers. 1994. *Staats-Bürger. Deutschland und Frankreich im historischen Vergleich*. Hamburg: Junius.
- Brubaker, Rogers. 2000. Staatsbürgerschaft und soziale Schließung. In *Staatsbürgerschaft. Soziale Differenzierung und politische Inklusion*, Hrsg. Klaus Holz, 73–91. 1. Aufl. Wiesbaden: Westdt. Verl.
- Cepeda Ulloa, Fernando. 2000. The exceptionality of Colombia. In *Latinos and US foreign policy: Representing the 'homeland'?* Hrsg. Rodolfo de la Garza und Harry Pachon, 105–111. Lanham: Rowman & Littlefield.
- Congreso de Colombia (CdC). 2011. Ley No. 1465. Presidencia de la República Colombiana. <http://wsp.presidencia.gov.co/Normativa/Leyes/Documents/ley146529062011.pdf>. Zugegriffen: 04. April 2013.
- Departamento Administrativo Nacional de Estadística (DANE). 2009a. Encuesta de Cultura Política. Participación ciudadana. DANE. http://www.dane.gov.co/files/investigaciones/ecpolitica/Participacion_ciudadana_ECP_08.xls. Zugegriffen: 01. Sept. 2010.
- Departamento Administrativo Nacional de Estadística (DANE). 2009b. Encuesta de Cultura Política. Elecciones y partidos políticos. DANE. http://www.dane.gov.co/files/investigaciones/ecpolitica/EleccionesPartidos_ECP_08.xls. Zugegriffen: 01. Sept. 2010.
- Durand, Jorge. 2006. Latinos en Estados Unidos: La nueva primera minoría. In *Migración México-Estados Unidos. Implicaciones y retos para ambos países*, Hrsg. Elena Zuñiga Herrera, Jesús Arroyo Alejandre, und Gustavo Verduzco Igareúa, 27–47. Mexico: Ediciones Casa Juan Pablos.
- El Colombiano. 2013. Una nueva curul tendrán los colombianos en el exterior. http://www.elcolombiano.com/BancoConocimiento/U/una_nueva_curul_tendran_los_colombianos_en_el_exterior/una_nueva_curul_tendran_los_colombianos_en_el_exterior.asp. Zugegriffen: 07. April 2013.
- El Nuevo Siglo. 2013. Habría más curules en el exterior. <http://www.elnuevosiglo.com.co/articulos/4-2013-habria-mas-curules-en-el-exterior.html>. Zugegriffen: 07. April 2013.
- Ellis, Andrew, Carlos Navarro Fierro, Isabel Morales, Maria Gratschew, und Nadja Braun. 2007. External voting: A world survey of 214 countries and territories. In *Voting from abroad: The International IDEA handbook*, Hrsg. Andrew Ellis, Carlos Navarro Fierro, Isabel Morales, Maria Gratschew, und Nadja Braun, 234–245. Stockholm/Mexico City: International IDEA/Federal Electoral Institute of Mexico.
- Embassy of Colombia in Washington, D.C. (EoC). 2011. Programa Colombia Nos Une. <http://colombiaemb.org/docs/COLOMBIA%20NOS%20UNE.doc>. Zugegriffen: 13. Sept. 2011.
- Escobar, Cristina. 2007. Extraterritorial political rights and dual citizenship in Latin America. *Latin American Research Review* 42 (3): 43–75.
- Faist, Thomas, und Jürgen Gerdes. 2008. Dual citizenship in an age of mobility. In *Delivering citizenship*, Hrsg. Bertelsmann-Stiftung, European Policy Centre und Migration Policy Institute, 73–98. Gütersloh: Bertelsmann-Stiftung.

- García-Acevedo, María R. 2003. Politics across borders: Mexico's policies toward Mexicans in the United States. *Journal of the Southwest* 45 (4): 533–555.
- Glick Schiller, Nina, Linda Basch, und Christina Szanton Blanc. 1999. From immigrant to transmigrant: Theorizing Transnational Migration. In *Migration and transnational social spaces*, Hrsg. Ludger Pries, 73–105. Aldershot: Ashgate.
- González, Olga L. 2007/2008. Le vote à distance des migrants colombiens: Elections dans un univers de ‚débrouille‘. *L'Ordinaire latino-américain* 208–209: 29–44.
- Grieco, Elizabeth M. 2010. *American community survey reports: Race and hispanic origin of the foreign-born population in the United States. 2007*. American Community Survey Reports. <http://www.census.gov/prod/2010pubs/acs-11.pdf>. Zugegriffen: 08. Sept. 2010.
- Guarnizo, Luis E. 2001. On the political participation of transnational migrants: Old practices and new trends. In *E pluribus unum? Contemporary and historical perspectives on immigrant political incorporation*, Hrsg. Gary Gerstle und John H. Mollenkopf, 213–263. New York: Russell Sage Foundation.
- Guarnizo, Luis E., und Luz M. Díaz. 1999. Transnational migration: A view from Colombia. *Ethnic and Racial Studies* 22 (2): 397–421.
- Guarnizo, Luis E., Alejandro Portes, und William Haller. 2003. Assimilation and transnationalism: Determinants of transnational political action among contemporary migrants. *The American Journal of Sociology* 108 (6): 1211–1248.
- Hammar, Tomas. 1989. State, nation, and dual citizenship. In *Immigration and the politics of citizenship in Europe and North America*, Hrsg. Rogers Brubaker, 81–95. Lanham/Washington, D.C.: University Press of America/German Marshall Fund of the United States.
- Instituto Federal Electoral (IFE). 2011. *Estudios Electoral en Perspectiva Internacional comparada. Elecciones presidenciales y legislativas en 18 países de América Latina*. México: IFE.
- Itzigsohn, José. 2000. Immigration and the Boundaries of Citizenship: The Institutions of Immigrants' Political Transnationalism. *International Migration Review* 34 (4): 1126–1154.
- Itzigsohn, José, und Daniela Villacrés. 2008. Migrant political transnationalism and the practise of democracy: Dominican external voting rights and Salvadoran home town associations. *Ethnic and Racial Studies* 31 (4): 664–686.
- Jones-Correa, Michael. 2001. Under two flags: Dual nationality in Latin America and its consequences for naturalization in the United States. *International Migration Review* 35 (4): 997–1029.
- Junta Central Electoral (JCE). 2010. Resultados Generales Elecciones 2008: Resultados por Colegio. Junta Central Electoral de la República Dominicana. <http://www.jce.do/web/LinkClick.aspx?fileticket=Xky7UWUjH1g%3d&tabid=125&mid=2576>. Zugegriffen: 14. Okt. 2010.
- Marshall, Thomas H. 1992. Staatsbürgerrechte und soziale Klassen. In *Bürgerrechte und soziale Klassen: Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates*, Hrsg. Elmar Rieger und T. H. Marshall, 33–94. Frankfurt a. M.: Campus-Verlag.
- Mazzolari, Francesca. 2005. Determinants of naturalization: The role of dual citizenship laws. CCIS working papers No. 117. <http://www.ccis-ucsd.org/PUBLICATIONS/wrkg117.pdf>. Zugegriffen: 19. Juni 2010.
- Ministerio Secretaría General de la Presidencia (MSGP). 2014. Ley 20748: Voto de Chileno en el Extranjero – Votación en el Exterior – Ejercicio de Sufragio de Chilenos fuera del País – Constitución 1980, Art. 13. Biblioteca del Congreso Nacional de Chile. <http://www.leychile.cl/Navegar?idNorma=1061853>. Zugegriffen: 21. Juli 2014.

- Moreno, María F., Diana Mejía, und Gabriela Sáenz. 2009. ¿Sabía que hay un congresista que debe representarlo y velar por sus intereses? Conexión Colombia. <http://www.conexioncolombia.com/sabia-que-hay-un-congresista-que-debe-representarlo-y-velar-por-sus-intereses.html>. Zugegriffen: 28. Sept. 2010.
- Nassehi, Armin, und Markus Schroer. 2000. Staatsbürgerschaft: Über das Dilemma eines nationalen Konzepts unter postnationalen Bedingungen. In *Staatsbürgerschaft: Soziale Differenzierung und politische Inklusion*, Hrsg. Klaus Holz, 31–52. Wiesbaden: Westdeutscher Verlag.
- Portes, Alejandro. 1999. Conclusion: Towards a new world – The origins and effects of transnational activities. *Ethnic and Racial Studies* 22 (2): 463–477.
- Portes, Alejandro, Luis E. Guarnizo, und Patricia Landolt. 1999. The study of transnationalism: Pitfalls and promise of an emergent research field. *Ethnic and Racial Studies* 22 (2): 217–237.
- Portes, Alejandro, Cristina Escobar, und Renelinda Arana. 2008. Bridging the gap: Transnational and ethnic organizations in the political incorporation of immigrants in the United States. *Ethnic and Racial Studies* 31 (6): 1056–1090.
- Pöttschke, Steffen. 2010. *Doppelte Staatsangehörigkeit und Auslandswahlrecht: Zur Auseinandersetzung um die staatsbürgerlichen Rechte von Emigranten am Beispiel der Dominikanischen Republik, Kolumbien und Mexiko*. Masterarbeit [unveröffentlicht]. Osnabrück: Universität Osnabrück, Institut für Migrationsforschung und interkulturelle Studien.
- Registraduría Nacional del Estado Civil (RNE). 2010a. Colombianos en el Exterior: Trámites de Identificación. Registraduría Nacional del Estado Civil de Colombia. http://www.registraduria.gov.co/Informacion/ext_tram.htm. Zugegriffen: 28. Sept. 2010.
- Registraduría Nacional del Estado Civil (RNE). 2010b. Comunicado de Prensa No. 048 de 2010. Registraduría Nacional del Estado Civil de Colombia. http://www.registraduria.gov.co/Informacion/com_2010_048.htm. Zugegriffen: 12. Okt. 2010.
- Registraduría Nacional del Estado Civil (RNE). 2010c. Comunicado de Prensa No. 139 de 2010. Registraduría Nacional del Estado Civil de Colombia. http://www.registraduria.gov.co/Informacion/com_2010_139.htm. Zugegriffen: 12. Okt. 2010.
- Registraduría Nacional del Estado Civil (RNE). 2011. Histórico: Resultados. Registraduría Nacional del Estado Civil de Colombia. http://www.registraduria.gov.co/Informacion/elec_2011_histo.htm. Zugegriffen: 10. Sept. 2011.
- Restrepo de Acosta, Nydia. 2007. Colombia: Representation of emigrants in the Congress. In *Voting from abroad. The international IDEA handbook*, Hrsg. Andrew Ellis, Carlos Navarro Fierro, Isabel Morales, María Gratschew, und Nadja Braun, 78–82. Stockholm/Mexico City: International IDEA/Federal Electoral Institute of Mexico.
- Rojas, Ernesto. 2006. Presentación de los resultados en migración: Censo 2005. In *Memorias II Seminario sobre Migración Internacional Colombiana y la Conformación de Comunidades Transnacionales*, Hrsg. Colombia Nos Une Programa, 43–51. Bogotá: Ministerio de Relaciones Exteriores.
- Satizábal, Lina M. 2010. Colombianos en el exterior ya tienen nuevo representante. Conexión Colombia. <http://www.conexioncolombia.com/colombianos-en-el-exterior-tienen-representante.html>. Zugegriffen: 28. Sept. 2010.
- Serrano Carrasco, Ángela L. 2003. Colombia. La posibilidad de una ciudadanía sin fronteras. In *Votar en la distancia. La extensión de los derechos políticos a migrantes, experiencias comparadas*, Hrsg. Leticia Calderón Chelius, 115–144. México: Instituto Mora.

- Smith, Robert C. 2003. Diasporic memberships in historical perspective: Comparative insights from the Mexican, Italian and Polish cases. *International Migration Review* 37 (3): 724–759.
- Spiro, Peter J. 2006. Perfecting political diaspora. *New York University Law Review* 81:207–233.
- Spiro, Peter J. 2007. Dual citizenship: A postnational view. In *Dual citizenship in global perspective: From unitary to multiple citizenship*, Hrsg. Thomas Faist und Peter Kivisto, 189–202. Basingstoke: Palgrave Macmillan.
- Tager, Michael. 2006. Expatriates and elections. *Diaspora: A Journal of Transnational Studies* 15 (1): 35–60.
- Tribunal Superior de Justicia Electoral (TSJE). 2013. Elecciones Generales 2013: Preguntas Frecuentes. Justicia Electoral – República del Paraguay. <http://www.tsje.gov.py/preguntas-frecuentes.php#e14>. Zugegriffen: 01. April 2013.
- Tribunal Supremo de Elecciones (TSE). 2009. Código Electoral. Ley No. 8765. Tribunal Supremo de Elecciones – República de Costa Rica. <http://www.tse.go.cr/pdf/normativa/codigoelectoral.pdf>. Zugegriffen: 01. April 2013.
- Tribunal Supremo de Justicia (TSJ). 2000. Constitución de la República Bolivariana de Venezuela. Tribunal Supremo de Justicia – República Bolivariana de Venezuela. <http://www.tsj.gov.ve/legislacion/constitucion1999.htm>. Zugegriffen: 01. April 2013.
- Vertovec, Steven. 2004. Migrant transnationalism and modes of transformation. *International Migration Review* 38 (3): 970–1001.
- World Bank. 2011. *Migration and remittances factbook 2011*. Washington, DC: World Bank.
- World Bank. 2013a. Colombia at a glance. The World Bank. http://devdata.worldbank.org/AAG/col_aag.pdf. Zugegriffen: 03. April 2013.
- World Bank. 2013b. World Data Bank: World development Indicators. The World Bank. <http://databank.worldbank.org/data/views/reports/tableview.aspx>. Zugegriffen: 03. April 2013.

Steffen Pötzschke MA ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am GESIS – Leibniz-Institut für Sozialwissenschaften in Mannheim. Als Mitglied des Teams Cross-Cultural Surveys in der Abteilung Survey Design and Methodology war er unter anderem am EU-Forschungsprojekt EUCROSS (The Europeanisation of Everyday Life: Cross-Border Practices and Transnational Identities among EU and Third-Country Citizens) beteiligt. Steffen Pötzschke studierte Internationale Migration und Interkulturelle Beziehungen im gleichnamigen Masterstudiengang des Instituts für Migrationsforschung und Interkulturelle Studien (IMIS) der Universität Osnabrück (Abschluss mit Auszeichnung) und Kulturwissenschaften (B.A.) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder, der Universität Nantes (Frankreich) und am Institute of Technology Tallaght (Irland). Seine Forschungsinteressen liegen u. a. in den folgenden Bereichen: transnationale Migration, Wechselbeziehung von Identität und geografischer Mobilität, politische Partizipation von (E)Migranten, Methoden cross-kultureller Forschung und Fragebogendesign.